

# PROTOKOLL

über die Sitzung des  
**Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au**  
**am Montag, dem 16. Dezember 2013 um 19.00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

## Anwesend:

Bürgermeister Bittner Franz	ÖVP	Mag. Deinhofer Alfred	ÖVP
Vizebgm. Seirlehner Alois	ÖVP	Ehrenbrandtner Andreas	ÖVP
Berndl Heinz	ÖVP	Hofer Peter	ÖVP
Fellner Angelika	ÖVP	Holzer Leopold	ÖVP
Großeiber Josef	ÖVP	Kaubeck Ingrid	ÖVP
Puchberger-Enengl Franz	ÖVP	Mottl Franz	ÖVP
Stockinger Hermann	ÖVP	Sengseis Franz	ÖVP
Gruber Friedrich	SPÖ	Überlackner Helmut	SPÖ
		Vogel Renate	ÖVP
		Wimmer Veronika	ÖVP
		Zineder Andreas	ÖVP
		VB Riedler Manfred	bis TOP 3

**Entschuldigt:** Stocker Johann, Mag. Bräu Michaela, Hausberger Dietmar, Hirtler Stefan, Stix Joachim, Strini Andreas

**Nicht entschuldigt:**

**Schriftführer:** VB Maderthaler Josef

## Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister  
Genehmigung des Protokolls vom 21. Oktober 2013
2. Voranschlag 2014
3. Gebührenanpassungen Kanal- und Wassergebühren
4. Mobilitätsgemeinderat
5. Haus Kürnberg – Architektenvertrag mit Arch. DI Hörndler
6. Fam. Nefischer, Bachnerstraße – Verkauf eines Ufergrundstückes
7. St. Johann/Engstetten: Übernahme eines Teilstückes in das Öffentliche Gut (Haas-Ruspeckhofer, St. Johann 114; VU Lubowski GZ 9690)
8. Vertrag Schneeräumung GW Briefberg: Zöttl Josef, Maria Neustift
9. Flächenwidmungsplanänderung Kürnberg: Aufhebung und Widmung in Aufschließungszone
10. Veröffentlichung der genehmigten Gemeinderatssitzungsprotokolle auf der Homepage
11. Ankauf von Gemdat-Gemeindesoftware
12. Subventionen
13. Personalangelegenheiten (nichtöffentlicher Teil gem. § 47 NÖ Gemeindeordnung)

## Erledigung der Tagesordnung:

### 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Genehmigung des Protokolls vom 21. Oktober 2013

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2013 möge genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 2. Voranschlag 2014

Der Voranschlag 2014 wird dem Gemeinderat durch den Bürgermeister und den Kassenverwalter, Herrn Riedler, zur Kenntnis gebracht. Er weist folgende Ansätze aus:

#### Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 7.480.000,00	Ausgaben	€ 7.480.000,00
-----------	----------------	----------	----------------

#### Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 5.431.000,00	Ausgaben	€ 5.431.000,00
-----------	----------------	----------	----------------

<u>Gesamt Einnahmen</u>	<u>€ 12.911.000,00</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>€ 12.911.000,00</u>
-------------------------	------------------------	-----------------	------------------------

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum Voranschlag 2014 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

#### Darlehensaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes (Straßenbau, Wasserversorgung, Kanalbau, Kindergartenbau Kürnberg) bestimmt sind, wird mit € 4.415.700,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und ausschließlich für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

#### Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### Mittelfristiger Finanzplan:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018 liegt dem Voranschlag 2014 bei und wird dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

#### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2014 mit sämtlichen vorangeführten Nebenpunkten zu genehmigen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 3. Gebührenanpassungen Kanal- und Wassergebühren

Die Gebühren für Wasser und Kanal sollen ab 2014 angehoben werden, da in nächster Zeit größere Maßnahmen erforderlich sind.

Diese sind:

Wasserversorgungsanlage: Behälter Burgholz und Leitung nach St. Michael (€ 1,0 Mio.)

Abwasserentsorgung: Sanierung der Kanäle im Markt, (€ 2,7 Mio.) Oberflächenentwässerung und Retentionsmaßnahmen in St. Michael (€ 1,15 Mio. ) und in Kürnberg.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes: (Bürgermeister Bittner)**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Kanal- und Wassergebühren wie folgt anzupassen:*

Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe (NICHT Sulzbach und Kleinraming):

a) für Mischwasserkanal:	von €	10,--	auf €	14,--
b) für Schmutzwasserkanal:	von €	10,--	auf €	14,--

Einheitssatz für die Kanalbenützungsg Gebühr (NICHT Sulzbach und Kleinraming):

Schmutzwasserentsorgung	von €	2,--	auf €	2,80
-------------------------	-------	------	-------	------

Wassergebühren:

Einheitssatz für die

Wasseranschlussabgabe	von €	5,--	auf €	5,90
Wasserbezugsgebühr	von €	1,16	auf €	1,50
Bereitstellungsgebühr (m <sup>3</sup> /h)	von €	6,67	auf €	15,00

Folgende Abgabenordnungen werden erlassen:

## ***KANALABGABENORDNUNG***

*für die Marktgemeinde St. Peter in der Au – Katastralmeinden Markt, Dorf, St. Michael am Bruckbach und St. Johann in Engstetten beschlossen:*

### *§1*

#### ***Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal***

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,57 v.H. der auf einen Längengraben entfallenden Baukosten (€ 392,29) das ist mit € 14,00 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 11.928.000,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 30.406 lfm zugrunde gelegt.*

### *§ 2*

#### ***Ergänzungsabgaben***

*Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.*

### *§ 3*

## **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§4**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal**

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird

beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,80 festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsggebühren sind im vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. April und 15. Oktober auf ein Konto der Marktgemeinde St. Peter in der Au bei einem ortsansässigen Geldinstitut zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 7**

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtskräftig, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabendatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsggebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

# **WASSERABGABENORDNUNG**

*für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St. Peter in der Au*

## **§ 1**

*In der Marktgemeinde St. Peter in der Au werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:*

- a) Wasseranschlussabgaben*
- b) Ergänzungsabgaben*
- c) Sonderabgaben\**
- d) Wasserbezugsgebühren*
- e) Bereitstellungsgebühren*

## **§2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,90 festgesetzt.*
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.463.440,98 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 29.240 Ifm zu Grunde gelegt.*

## **§3**

### **Vorauszahlungen**

*Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.*

## **§4**

### **Ergänzungsabgabe**

*Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.*

## **§5**

### **Sonderabgabe\***

*(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## §6

### **Bereitstellungsgebühren**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<b>Wassermesser-Nennbelastung in m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in €/Jahr</b>
<b>3</b>	<b>45,00</b>
<b>7</b>	<b>105,00</b>
<b>10</b>	<b>150,00</b>
<b>20</b>	<b>300,00</b>
<b>40</b>	<b>600,00</b>

## §7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

## §8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

*Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.*

*(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*

## §9

### **Umsatzsteuer**

*Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuer-gesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.*

## § 10

### **Inkrafttreten**

*Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde St. Peter in der Au tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **4. Mobilitätsgemeinderat**

Beschluss für die aktive Betreuung durch die Mobilitätszentrale in der Marktgemeinde St. Peter in der Au:

##### **Antrag des Gemeindevorstandes: (Bgm. Bittner)**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihrer Zubringersysteme durch die Mobilitätszentrale Mostviertel im Rahmen des REGIONALMANAGEMENT NIEDERÖSTERREICH betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens der Mobilitätszentrale Mostviertel. Im Rahmen der im September statt findenden Gemeindeplattform wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam entschieden. Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten der Mobilitätszentrale mit einer eigens dafür genannten Person des Gemeindeamtes als „Mobilitätsbeauftragte(r)“ zu unterstützen. Als Mobilitätsbeauftragter wird **GR Mag. Alfred Deinhofer** nominiert. Als Stellvertretung wird **GR Joachim Stix** nominiert.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **5. Haus Kürnberg – Architektenvertrag mit Arch. DI Hörndler**

Mit dem Architekten des geplanten „Haus Kürnberg“ – Neubau des Kindergartens und des Pfarrzentrums in Kürnberg – der Architekt Hörndler ZT GmbH, 3364 Neuhofen an der Ybbs, soll ein Architektenvertrag erstellt werden:

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Architektenleistungen, die sich bei der Planung, Bauoberleitung und der örtlichen Bauaufsicht für den Neubau vom Haus Kürnberg, Bauteil Kindergarten + Bauteil Pfarrzentrum im beschriebenen Umfang ergeben.

Kosten lt. Voranschlag: € 140.000,-. Geschätzte zusätzliche Sonderplanerkosten: € 51.300,--

Geschätzte Bausumme: € 2.198.775,--; Alle Summen zuzüglich MWSt.

Zusätzliche Stellungnahme von Vizebgm. Seirlehner: Für die Abbrucharbeiten werden zusätzliche Kosten für die Gemeinde in Höhe von rund € 10.000,- anfallen. (Bagger, LKWs ...)

GR Überlackner Helmut weist nachdrücklich darauf hin, dass der Beschluss des Architektenvertrages und somit die Übernahme der gesamten Planungskosten durch die Gemeinde eine versteckte Förderung des Vereins- und Pfarrtraktes darstellt. Er fürchtet, dass künftig auch andere Vereine und Institutionen mit Subventionsansuchen (mit Hinweis auf eben diese Förderung) an die Gemeinde herantreten werden. Man läuft Gefahr, dass dies ein Fass ohne Boden wird. Jedenfalls soll es dann keinesfalls weitere Förderungen oder Subventionen für die Beteiligten des Pfarr- und Vereinsgebäudes geben.

### **Antrag Vizebürgermeister Alois Seirlehner:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden Architektenvertrag einzugehen.*

*Zudem möge der Gemeinderat beschließen, die geschätzten Kosten für den Abbruch des bestehenden Pfarrhofes in Höhe von € 10.000,- zu übernehmen. Weitere Förderungen oder Subventionen wird es seitens der Gemeinde keine mehr geben. Die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten, welche die künftigen Pfarr- und Vereinsräumlichkeiten im 1. OG des geplanten Gebäudes betreffen, wird von der Pfarre Kürnberg übernommen werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **6. Fam. Nefischer, Bachnerstraße – Verkauf eines Ufergrundstückes**

Familie Nefischer, die neuen Eigentümer der Liegenschaft „Bachnerstraße 4“, haben mit Schreiben vom 20. Oktober um eine Teilnutzung des direkt nördlich an ihre Liegenschaft angrenzenden Grundstückes Nr. 379/3 (rot markiert) im Ausmaß von rund 200 m<sup>2</sup> ersucht. Sie möchten den Grundstücksteil als Baustelleneinrichtungsplatz während der Umbauphase und danach als Obst- und Gemüsegarten nutzen.

Bei einem Gespräch mit Fam. Nefischer zeigte sich, dass sie durchaus auch einem Kauf des Grundstücksteiles nicht abgeneigt wären. Sämtliche Vermessungs-, Notars- und Grundbuchskosten würden von ihnen übernommen.

### **Antrag des Gemeindevorstandes: (Bürgermeister Bittner)**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass der südliche Teil des Grundstückes Nr. 379/3 im Ausmaß von rund 200 m<sup>2</sup> zum Preis von € 10,- m<sup>2</sup> an die Familie Nefischer verkauft wird. Sämtliche Vermessungs-, Notars- und Grundbuchkosten werden von den Käufern übernommen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig



## **7. St. Johann/Engstetten: Übernahme eines Teilstückes in das Öffentliche Gut (Haas-Ruspeckhofer, St. Johann 114; VU Lubowski GZ 9690)**

Entlang der L 6275, Landesstraße in St. Johann im Bereich des Hauses St. Johann 114 (Ruspeckhofer Leopold und Edeltraud) wird im Zuge eines Grundkaufes auf einer Länge von rund 16 m eine Fläche von 17 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Peter in der Au abgetreten. Die Vermessung erfolgte mittels Vermessungsurkunde des DI Lubowski, Haag, GZ 9690 v. 12.9.2013.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au das neu geschaffene Grundstück Nr. 856/5 in die EZ 136 und in ihre Verwaltung und Erhaltung übernimmt. Die Übernahme wird an der Amtstafel kundgemacht.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **8. Vertrag Schneeräumung GW Briefberg: Zöttl Josef, Maria Neustift**

Die Schneeräumung des Güterweges „Briefberg“ in der Katastralgemeinde Hohenreith soll künftig von Hrn. Zöttl Josef, Moosgraben 54, 4443 Maria Neustift, durchgeführt werden. Hr. Zöttl räumt auch die angrenzenden Gebiete der Gemeinde Ertl. Als Stundensatz wird ein Satz von € 80,- incl. 12 % MWSt. vereinbart. Der Stundentarif ist wertgesichert und wird jeweils zum 1. September des Folgejahres am Transportkostenindex angepasst. Mit Hrn. Zöttl wird darüber – analog zu allen übrigen Schneeräumern im Gemeindegebiet – ein Rahmenvertrag erstellt.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au die Schneeräumung für den Güterweg „Briefberg“ in der KG Hohenreith an Hrn. Josef Zöttl, Moosgraben 54, 4443 Maria Neustift, zu einem Stundensatz von € 80,- incl. MWSt. vergibt.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **9. Flächenwidmungsplanänderung Kürnberg: Aufhebung und Widmung in Aufschließungszone**

In seiner Sitzung am 19. August 2013 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au die Umwidmung von zwei Grundstücksteilen in Kürnberg von Grünland in Bauland-Wohngebiet beschlossen.

Die Stellungnahme des Landes NÖ zu dieser Umwidmung fiel für die Änderungswünsche in Kürnberg nun negativ aus. Die Ablehnung wird damit begründet, dass noch kein endgültiges Projekt hinsichtlich der Obeflächenentwässerung vorliegt. Daher muss der Beschluss des Gemeinderates revidiert werden und entsprechend des Vorschlages des Raumplaners eine Umwidmung in eine sog. Aufschließungszone vorgenommen werden.

Dies bedeutet, dass eine tatsächliche Baulandnutzung erst nach Vorlage eines schlüssigen Oberflächenentwässerungskonzeptes – und auch die Errichtung der dafür notwendigen Objekte (Retentionsbecken etc.) – erfolgen kann.

Die beschlossene Änderung in St. Michael wurde positiv begutachtet.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:*

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL.8000 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Kürnberg und St. Michael am Bruckbach** abgeändert.
- § 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- BW-A9, KG. Kürnberg*  
Herstellung einer Retentionsmaßnahme zur schadfreien Ableitung von Oberflächenwässern
- BW-A10, KG. Kürnberg*  
Herstellung einer Retentionsmaßnahme zur schadfreien Ableitung von Oberflächenwässern
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**10. Veröffentlichung der genehmigten Gemeinderatssitzungsprotokolle auf der Homepage**

Mit der letzten Novellierung der NÖ Gemeindeordnung wurde geregelt, dass die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung im Internet veröffentlicht werden darf (§ 46 Abs. 4). Ebenso darf das genehmigte Sitzungsprotokoll des öffentlichen Teils einer Gemeinderatssitzung im Internet veröffentlicht werden (§ 53 Abs. 6). Die Änderung der Gemeindeordnung tritt per 1.1.2014 in Kraft.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die genehmigten Protokolle des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen ab 1. Jänner 2014 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden. Es werden sämtliche Protokolle ab dem Jahr 2013 veröffentlicht.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## 11. Ankauf von Gemdat-Gemeindesoftware

- KIM Kassabuch und Lieferanten

Um die Arbeit in der Buchhaltung noch effizienter gestalten zu können ist beabsichtigt, das bestehende Buchhaltungsprogramm „KIM“ um die Module „Kassabuch“ und „Lieferanten“ zu erweitern. Dies basiert auf einem Wunsch der Buchhalter, um sich bereits mit der Materie befassen und einarbeiten zu können, bevor der Umstieg auf die neue Software k5-Finanzmanagement erfolgt.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeindevorstand möge beschließen, die Module „KIM-Kassabuch“ und „KIM-Lieferanten“ bei der gemdat anzukaufen. Die Kosten schlüsseln sich wie folgt auf (Preise excl. 20 % MWSt.):*

<i>KIM Kassabuch:</i>	<i>€ 1.120,-</i>	<i>Wartung:</i>	<i>€ 16,80/Monat</i>
<i>KIM Lieferanten:</i>	<i>€ 1.015,-</i>	<i>Wartung:</i>	<i>€ 15,225/Monat</i>
<i>Summe Lizenzen</i>	<i>€ 2.135,-</i>		<i>€ 32,025/Monat</i>

*Der Aufwand für die Installation bzw. die Schulung vor Ort wird mit € 118,-/Std. verrechnet.*

*Bei Umstieg auf das neue Buchhaltungsprogramm „K5“ (voraussichtlich 2015) wird der Lizenzpreis für die beiden Module in Höhe von € 2.135,- refundiert bzw. von den Lizenzkosten der Software K5 abgezogen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

- k5 Finanzmanagement

Dieser Punkt wird abgesetzt.

## 12. Subventionen

Folgende Anträge auf Subvention liegen vor:

Johannser Dorfmusik	€ 1.600,-
Musikverein Kürnberg	€ 1.600,-
OeAV Sektion Markt	€ 500,-
OeAV Sektion Kürnberg-Ramingtal	€ 145,-
Sportverein Kürnberg	€ 600,-
Union St. Peter Sektion Badminton	€ 600,-
Schachklub	€ 100,-
FF St. Johann für Asphaltierungsarbeiten	€ 20.000,-
FF Hochstraß Vor- und Festplatz neu	€ 8.000,-
UFC möbelpolt	€ 8.000,-
Dorfentwicklung Kürnberg (Rasenmähen)	€ 1.195,-

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, obige Subventionen zu gewähren.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**13. Personalangelegenheiten (nichtöffentlicher Teil gem. § 47 NÖ Gemeindeordnung)**

Dieser Punkt wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es werden diverse Personalangelegenheiten entschieden.

Der Bürgermeister beschließt die Sitzung um 20:15 Uhr.



.....  
Schriftführer



.....  
Bürgermeister

 GGR